

VS_GERICHTE A3 21 36 vom 23. Februar 2022

VS Kantonsgericht, 2022-02-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_A3 21 36](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_A3_21_36)

FR: VS_GERICHTE A3 21 36 du 23 février 2022

IT: VS_GERICHTE A3 21 36 del 23 febbraio 2022

Regeste

A3 21 36 URTEIL VOM 23. FEBRUAR 2022 Kantonsgericht Wallis Öffentlichrechtliche Abteilung Der Einzelrichter des Kantonsgerichtes, Thomas Brunner, urteilend gemäss Art. 34k Abs. 3 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG; SGS/VS 172.6), unter Beizug des Gerichtsschreibers Jean-Marc Klingele, Gerichtsschreiber ad hoc, in Sachen X _____, Berufungskläger, gegen COMMUNE DE Y _____, Vorinstanz, (Kehrichtbusse) Berufung gegen den Entscheid vom 12. Oktober 2021.

Erwägungen

E. 1

Die von Verwaltungsbehörden im Rahmen der Verfolgung und Beurteilung von kantonalen oder kommunalen Gesetzesübertretungen erlassenen Entscheide sind mit Berufung bei einem Richter des Kantonsgerichts anfechtbar (Art. 34h Abs. 1 VVRG; Art. 34i Abs. 2 i.V.m. Art. 34k Abs. 3 und Art. 34l VVRG; Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 [StGB; SR 311.0]). Der erstinstanzliche Entscheid ergeht in einem summarischen Verfahren ohne vorherige Anhörung des Beschuldigten und mit summarisch begründetem Strafbescheid, sofern der Sachverhalt ausreichend abgeklärt ist und die strafbare Handlung mit einer Busse bis Fr. 5 000.-- geahndet werden kann (Art. 34j Abs. 1 VVRG). Sind hingegen die Voraussetzungen für ein summarisches Verfahren nicht erfüllt, führt die Verwaltungsbehörde ein ordentliches Verfahren durch und hat hierfür nach den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege oder der Sondergesetzgebung zu verfahren (Art. 34l VVRG; Art. 38 Abs. 2 lit. b des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009 [EGStPO; SGS/VS 312.0]). Der Entscheid unterliegt direkt der Berufung an einen Richter des Kantonsgerichts (Art. 34l VVRG). Unter Vorbehalt der Bestimmungen von Art. 34m lit. a-f VVRG regelt die StPO das Berufungsverfahren (Art. 34m VVRG). Das Gericht kann den angefochtenen Entscheid bestätigen oder mildern (Art. 34m lit. f VVRG), eine «reformatio in peius» ist in diesem Verfahrensstadium laut Gesetz jedoch unzulässig. Mangels gegenteiliger Bestimmungen erkennt das Polizeigericht erstinstanzlich über kommunalrechtliche Übertretungen, unter Anwendung des VVRG (Art. 11 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 2 lit. b des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009 [EGStPO; SGS/VS 312.0]; Art. 335 StGB). Die Gemeinde Y _____ kennt in Art. 34 Abs. 1 des Abfallreglements die Bestimmung, wonach der «Conseil municipal» über eine Übertretung des entsprechenden Reglements befindet. Der angefochtene Einspracheentscheid der Gemeinde betreffend die Kehrichtbusse ist demnach mit Berufung anfechtbar.

E. 1.1

Vorliegend gelangt das ordentliche Verfahren zur Anwendung (Art. 34j Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 34l VVRG). Da der Berufungskläger vorliegend zu einer Busse verurteilt wurde, ist er zur Berufung legitimiert (Art. 34m Abs. 1 lit. a VVRG). Die unrichtige Bezeichnung seiner Rechtschrift als «Beschwerde» schadet in casu nicht, wenn bezüglich des zulässigen Rechtsmittels sämtliche Prozessvoraussetzungen erfüllt sind (BGE 138

- 5 - II 501 E. 1.1; 133 II 409 E. 1.1; Urteil des Bundesgerichts 5A_956/2016 vom 19. Juni 2017 E. 1.3).

E. 1.2

Die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) regelt gemäss Art. 34m VVRG das Berufungsverfahren unter Vorbehalt der Bestimmungen in dessen Abs. 1 lit. a – f. Der Einspracheentscheid der Gemeinde vom 12. Oktober 2021 enthielt folgende Rechtsmittelbelehrung: „En application des articles 4 et 5 de la loi sur la procédure et la juridiction administrative du Grand Conseil du Canton du Valais, la présente décision est susceptible des recours au Conseils d’État, dans les 30 jours qui suivent sa notification. Le recours est adressé par pli recommandé à l’autorité compétente.“ Gemäss Art. 34k Abs. 3 VVRG sind Einspracheentscheide jedoch mit Berufung bei einem Richter des Kantonsgerichts anfechtbar. Es entspricht einem allgemeinen Rechtsgrundsatz, dass einer Partei aus einer unrichtigen Rechtsmittelbelehrung kein Nachteil erwachsen darf (BGE 145 IV 259 E. 1.4.4; Urteil des Bundesgerichts 5A_132/2020 vom 28. April 2020 E. 4.1 mit Hinweisen, vgl. auch Art. 31 VVRG). Die Berufungserklärung ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheids beim zuständigen Richter zu hinterlegen (Art. 34m Abs. 1 lit. b VVRG). Die Frist ist auch dann eingehalten, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist zuhanden einer unzuständigen Behörde bei der Schweizerischen Post aufgegeben wird. Die unzuständige Behörde ist verpflichtet, eine Eingabe, die nicht in ihre Zuständigkeit fällt, von Amtes wegen an die zuständige Behörde weiterzuleiten (Art. 91 Abs. 2 und 4 StPO; vgl. auch Art. 39 Abs. 1 StPO und Art. 7 Abs. 3 VVRG). Indem der Berufungskläger die gegen den Einspracheentscheid vom 12. Oktober 2021 gerichtete und an die Staatskanzlei des Kantons Wallis adressierte Rechtsmittelschrift am 11. November 2021 bei der Post aufgab, hat er die Rechtsmittelfrist eingehalten.

E. 1.3

Das Rechtsmittel erfüllt die übrigen Prozessvoraussetzungen der Berufung gegen einen administrativen Strafentscheid und ist insbesondere form- und fristgerecht eingereicht worden, weshalb darauf einzutreten ist (Art. 34m VVRG i.V.m. Art. 90 und Art. 91 StPO).

E. 2

Gemäss Art. 34m lit. e VVRG kann der Richter mit dem Einverständnis des Berufungsklägers ohne Verhandlung und mithin aufgrund der Akten entscheiden. Das Kantonsgericht hat dem Berufungskläger mit Schreiben vom 18. Januar 2022 mitgeteilt, dass das Gericht ohne seine ausdrückliche, anderslautende Erklärung innert der ihm eingeräumten Frist davon ausgehe, er verzichte auf eine mündliche Berufungsverhandlung.

- 6 - Der Berufungskläger liess sich diesbezüglich nicht vernehmen, weshalb von einem konkludenten Verzicht auf eine mündliche Berufungsverhandlung auszugehen ist.

E. 3

Der Berufungskläger bestreitet, gegen das Abfallreglement verstossen zu haben. Er kritisiert im Wesentlichen, dass es keinen Beweis gebe, welcher belege, dass er einen nicht

taxpflichtigen Kehrriechtsack in einen Container für taxpflichtigen Kehrriecht geworfen habe. Mithin wäre der Beamte der Gemeinde im Tatzeitpunkt aufgrund seines Standorts gar nicht in der Lage gewesen, zu erkennen, ob ein taxpflichtiger oder ein sonstiger Kehrriechtsack in den Behälter geworfen worden sei. Im Übrigen wäre es durchaus möglich, dass der betreffende Gemeindeangestellte beim Nachsehen im Container einen «non- taxé»-Sack gefunden habe, der aber von einem früheren Entsorger stammt und den er ungerechtfertigterweise ihm zugeordnet habe.

E. 3.1

Der Grundsatz der Unschuldsvermutung («in dubio pro reo») wird in Art. 6 Abs. 2 EMRK und Art. 32 Abs. 1 BV festgehalten und hat damit Verfassungsrang. Auf Gesetzebene ist dieser Grundsatz in Art. 10 StPO verankert. Die Unschuldsvermutung ist auf Beschuldigungen anwendbar, die von Strafbehörden des Bundes oder der Kantone in einem Strafverfahren nach den Bestimmungen der StPO zu klären sind (Tophinke, in: Marcel Alexander Niggli/Marianne Heer/Hans Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung, Art. 1-195 StPO, 2. A., 2014, N. 74 zu Art. 10 StPO). Entgegen dem Wortlaut von Art. 10 StPO haben auch Verwaltungsbehörden Beweise frei zu würdigen. Voraussetzung für das Ausfällen einer Strafe ist mithin ein ausreichend geklärt Sachverhalt, wobei eine solche Klärung nur durch freie Beweiswürdigung erfolgen kann. In Übereinstimmung mit der herrschenden schweizerischen Lehre und Rechtsprechung gilt der Grundsatz von «in dubio pro reo» sowohl für die Verteilung der Beweislast als auch für die Würdigung der Beweise. Als Beweiswürdigungsregel besagt er, dass nicht von der Existenz eines für den Angeklagten ungünstigen Sachverhalts ausgegangen werden darf, wenn bei objektiver Betrachtung Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. Die Maxime ist verletzt, wenn an der Schuld des Angeklagten hätte gezweifelt werden müssen. Dabei sind bloss abstrakte und theoretische Zweifel nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Es muss sich um erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel handeln, d.h. um solche, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen. Als Beweislastregel bedeutet die Maxime, dass es Sache der Anklagebehörde ist, die Schuld des Angeklagten zu beweisen und nicht dieser seine Unschuld nachweisen muss (BGE 120 Ia 31 E).

- 7 - 2. c). Die Beweislastregel wird verletzt, wenn die beschuldigte Person mit der Begründung verurteilt wird, sie habe ihre Unschuld nicht nachgewiesen (BGE 138 I 367 E. 6). Misslingt der Schuldbeweis, ist die beschuldigte Person freizusprechen.

E. 3.2

Die Gemeinde ist vorliegend durch die Ausfällung der Busse als Verwaltungsbehörde in einer Strafsache aufgetreten. Als solche ist sie den Grundsätzen der Unschuldsvermutung sowie der freien Beweiswürdigung verpflichtet. Der Einspracheentscheid der Gemeinde vom 12. Oktober 2021 beruht letztlich einzig und allein auf dem Einsatzprotokoll des rapportierenden Gemeindeangestellten vom 29. April 2021. Durch Gegenüberstellung dieses Rapports mit den Stellungnahmen des Berufungsklägers resultiert eine «Aussage-gegen-Aussage-Konstellation», wobei sich ernsthafte Zweifel an der von der Gemeinde geschilderten Darstellung nicht beseitigen lassen. Aus dem Rapport des Gemeindeangestellten lässt sich einzig ableiten, dass am 23. April 2021 ein nicht gebührenpflichtiger Abfallsack in einen Container für gebührenpflichtige Abfallsäcke ge-

worfen worden sei und sich zum Tatzeitpunkt das Fahrzeug des Berufungsklägers bei der entsprechenden Abfallsammelstelle befunden haben soll. Ein rechtsgenügender Beweis für das dem Berufungskläger vorgeworfene Verhalten lässt sich darin allerdings nicht erblicken. Indes vermag auch der Umstand, dass der entsprechende Gemeindeangestellte am 29. November 2018 einen Amtseid abgelegt hat, in objektiver Hinsicht nichts daran zu ändern. Derweil bringt der Berufungskläger Einwände vor, welche an dem von der Gemeinde skizzierten Sachverhalt zweifeln lassen. Jedenfalls muss aus der schlichten Nichtbeachtung der Einwände des Beschuldigten durch die Gemeinde auf eine Verletzung des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung geschlossen werden. Mit anderen Worten geht die Gemeinde durch das ausschliessliche Abstellen auf das Zeugnis des rapportierenden Beamten von einem für den Berufungskläger ungünstigen Sachverhalt aus. Die Gemeinde hätte an der Faktenlage zweifeln und weitere Sachverhaltsabklärungen tätigen müssen. Indem sie jedoch davon absah und den Berufungskläger mit einer Busse belegte, hat sie den Grundsatz von «in dubio pro reo» verletzt. Nach dem Gesagten ist die Berufung gutzuheissen und der Berufungskläger ist vom Vorwurf der Verletzung von Art. 5 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 1 des Abfallreglements freizusprechen.

E. 4

Dem Berufungskläger wird eine Parteientschädigung von Fr. 200.-- zu Lasten der Gemeinde Y _____ zugesprochen.

E. 4.1

Art. 428 Abs. 1 StPO sieht vor, dass die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens tragen. Die Verfahrenskosten im Berufungsverfahren setzen sich nach Art. 34m VVRG i.V.m. Art. 422 Abs. 1 StPO aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall zusammen. Die Gerichtsgebühr für das Berufungs- oder Revisionsverfahren vor dem Kantonsgericht beträgt i.d.R. Fr. 380.-- bis Fr. 6 000.-- (Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 22 lit. f GTar). Gemäss Art. 13 Abs. 1 GTar wird die Gerichtsgebühr aufgrund des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation festgesetzt. Die rechtliche Beurteilung beinhaltete in erster Linie die Überprüfung der Beweiswürdigung der Vorinstanz, die Akten waren nicht umfangreich und die Berufung fiel in die Zuständigkeit des Einzelrichters. Somit rechtfertigt es sich, die Gerichtsgebühr auf Fr. 1 000.-- festzulegen. Diese ist von der Gemeinde als unterliegende Partei zu tragen.

E. 4.2

Das Kantonsgericht hat den Anspruch einer beschuldigten Person auf Parteientschädigung oder Genugtuung von Amtes wegen zu prüfen (Art. 34m VVRG i.V.m. Art. 436 Abs. 1 und Art. 429 Abs. 2 StPO). Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie nach Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte. Der nicht anwaltlich vertretene Berufungskläger hat im Vorverfahren mehrere Stellungnahmen bei der Gemeinde eingereicht, wobei die entsprechenden Vorbringen im Wesentlichen übereinstimmen. Dem Kantonsgericht legte er eine Berufungsschrift vor, welche anderthalb Seiten umfasst. Der Aufwand ist insgesamt gering gewesen, anderweitige Aufwendungen für die Ausübung der Verfahrensrechte sind nicht ersichtlich und werden auch nicht geltend gemacht. Es

rechtfertigt sich daher, dem Berufungskläger einzig einen Auslagen- ersatz in der Höhe von Fr. 200.-- zuzusprechen, welcher von der Gemeinde zu tragen ist.

- 9 - Demnach erkennt das Kantonsgericht:

1. Die Berufungsklage wird gutgeheissen. 2. X _____ wird vom Vorwurf der Verletzung des Abfallreglements der Gemeinde Y _____ freigesprochen. 3. Die Gerichtskosten von Fr. 1 000.-- werden der Gemeinde auferlegt.

E. 5

Das Urteil wird dem Berufungskläger und der Einwohnergemeinde Y _____ schriftlich mitgeteilt.

Sitten, 23. Februar 2022

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.